

ZH_OBERGERICHT PF240018 vom 14. Juni 2024

ZH Obergericht, 2024-06-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PF240018

FR: ZH_OBERGERICHT PF240018 du 14 juin 2024

IT: ZH_OBERGERICHT PF240018 del 14 giugno 2024

Erwägungen

E. 1.1

Am tt.mm.2023 verstarb B._____, geboren am tt. Oktober 1940, mit letz- tem gesetzlichen Wohnsitz in C._____ ZH (act. 1; act. 6 S. 1).

E. 1.2

Nach Einreichung des Protokolls über den Todesfall durch die Kantonspoli- zei Zürich (vgl. act. 1) eröffnete das Bezirksgericht Uster, Einzelgericht im sum- marischen Verfahren (fortan Vorinstanz), mangels Vorliegen eines Testaments vom Amtes wegen ein Verfahren betreffend erbgangssichernde Massnahmen und nahm die Erbenermittlung anhand (act. 1-15). Mit Urteil vom 3. Mai 2024 (act. 16 = act. 19 [Aktensexemplar] = act. 21, fortan zitiert als act. 19) verfügte die Vorin- stanz, dass keine erbgangssichernde Massnahmen angeordnet werden (Disposi- tiv-Ziffer 1). Ebenso wurde den gesetzlichen Erben die Ausstellung eines auf sie lautenden Erbscheins in Aussicht gestellt (Dispositiv-Ziffer 2). Die Entscheide- bühr wurde auf Fr. 200.– festgesetzt und festgehalten, dass die Barauslagen (Fa- milienscheine etc.) Fr. 657.10 betragen (Dispositiv-Ziffer 3). Die Kosten wurden auf Rechnung des Nachlasses von der gesetzlichen Erbin Nr. 1, A._____, Be- schwerdeführerin im vorliegenden Verfahren (daher fortan Beschwerdeführerin), bezogen (Dispositiv-Ziffer 4).

E. 1.3

Gegen die Kostenaufgabe bzw. den Kostenbezug wehrt sich die Beschwer- deführerin rechtzeitig (vgl. act. 17 S. 5) mit Beschwerde vom 13. Mai 2024. Sie beantragt sinngemäss, die Kosten seien nicht von ihr alleine, sondern anteilmäs- sig von sämtlichen zwölf Erben zu beziehen (act. 20).

E. 1.4

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 1-17). Die Sache er- weist sich als spruchreif, ohne dass es vorgängiger prozessleitender Schritte be- dürfte.

E. 2.1

Für die Anfechtung der Kostenregelung sieht das Gesetz die Beschwerde nach Art. 319 ff. ZPO vor (Art. 110 ZPO; Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO). Da die erb- rechtlichen Sicherungsmassregeln (Art. 551 ff. ZGB) als vorsorgliche Massnah-

- 3 - men gelten (BGer 5A_517/2018 vom 9. Januar 2019 E. 2.2) und bei vorsorglichen Massnahmen das summarische Verfahren zur Anwendung kommt (Art. 248 lit. d ZPO), beträgt die Beschwerdefrist zehn Tage (Art. 321 Abs. 2 ZPO). Als Be- schwerdegründe können die unrichtige Rechtsanwendung und/oder die offen- sichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren

ausgeschlossen (Art. 326 ZPO).

E. 2.2

Da die Beschwerde in französischer Sprache eingereicht wurde (vgl. act. 20) und die Amtssprache in Zürich Deutsch ist (Art. 48 KV ZH), könnte der Beschwerdeführerin grundsätzlich Frist zur Nachreichung einer deutschsprachigen Eingabe angesetzt werden (Art. 129 i.V.m. Art. 132 ZPO). Darauf ist vorliegend zu verzichten.

E. 3.1

Die Kosten der (Prüfung und/oder Anordnung von) erbgangssichernden Massnahmen (Art. 551 ff. ZGB) sowie jene der Erbenfeststellung sind Erbgangsschulden und als solche vom Nachlass zu tragen. Sämtliche gesetzlichen Erben haften dafür solidarisch (vgl. Art. 603 Abs. 1 ZGB, ferner Art. 639 Abs. 1 ZGB). Dies bedeutet, dass jeder einzelne Erbe für die Erfüllung der ganzen Schuld haftet (vgl. Art. 143 Abs. 1 OR). Der Gläubiger kann dabei nach seiner Wahl von allen Solidarschuldnern nur einen Teil oder das Ganze fordern (Art. 144 Abs. 1 OR). Der Staat kann als Gläubiger die Bezahlung dieser Kosten nach Art. 144 Abs. 1 OR vollumfänglich von einem Solidarschuldner seiner Wahl (d.h. von einem Erben) verlangen. Dem über seinen Anteil an den Kosten hinaus in Anspruch genommenen Erben steht der Rückgriff auf die Miterben offen. Vorbehalten sind allfällige rechtsgültige Ausschlagungserklärungen der Erben (vgl. OGer ZH LF120068 vom 30. Oktober 2012; OGer ZH PF230058 vom 12. Dezember 2023 E. 3.3; siehe auch BSK ZGB II-LEU/GABRIELI, 7. Aufl. 2023, Vor Art. 551-559 N 12 und Art. 557 N 18; BSK ZGB II-MINNIG, a.a.O., Art. 603 N 8 und 14; OFK ZGB-MÜLLER/STAMM, 4. Aufl. 2021, Art. 551 N 7; PraxKomm Erbrecht-HÄUPTLI, 5. Aufl. 2023, Art. 603 N 14 und 18; PraxKomm Erbrecht-EMMEL/AMMANN, a.a.O., Vorbem. zu Art. 551 ff. N 11c). Eine Ausschlagung hat binnen der gesetzlichen drei-

- 4 - monatigen Frist unbedingt und vorbehaltlos zu erfolgen, wobei bei gesetzlichen Erben die Frist beginnt, sobald sie vom Erbfall Kenntnis erhalten haben, soweit sie nachweisbar nicht erst später vom Erbfall Kenntnis erhalten haben (Art. 566, Art. 567, Art. 570 Abs. 2 ZGB).

E. 3.2

Die Vorinstanz stellte fest, dass die Beschwerdeführerin gesetzliche Erbin sei (act. 19 E. 3). Die Beschwerdeführerin bestreitet nicht, gesetzliche Erbin zu sein (act. 20). Wie gesehen kann das Gericht wahlweise von allen Erben je nur einen Teil der Kosten oder das Ganze fordern. Das Gericht folgt dabei vorab Praktikabilitätsüberlegungen. Der Kostenbezug von der Beschwerdeführerin ist demnach nicht zu beanstanden. Folglich ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 4

Ausgangsgemäss wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die zweitinstanzliche Entscheidungsbüher bemisst sich nach Massgabe dessen, was vor der Rechtsmittelinstanz noch im Streit liegt (§ 12 Abs. 2 GebV OG). Der Streitwert entspricht den beanstandeten vorinstanzlichen Kosten von insgesamt Fr. 857.10 (vgl. obige E. 1.2 f.). In Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 2, § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 8 Abs. 3 GebV OG ist die Entscheidungsbüher auf ein Minimum von Fr. 100.– festzusetzen. Infolge Unterliegens ist der Beschwerdeführerin keine Prozessentschädigung zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.